



Bootshausordnung

Zweck und Geltungsbereich

- Um ein freundliches Miteinander auf unserer Sportanlage zu gewährleisten, wurde diese Bootshausordnung verfasst. Die Bootshausordnung regelt die Benutzung des Bootshauses, der Bootshalle und des Bootshausgeländes.
- Die Anlage mit all seinen Einrichtungen ist Eigentum des RKC und damit Miteigentum jedes einzelnen Mitglieds. Es ist daher selbstverständliche Pflicht, dass jedes Mitglied Bootshaus und Einrichtung schont, pflegt sowie Ordnung und Sauberkeit hält.
- Die Bootshausordnung ergänzt die RKC-Satzung. Sollten Bestimmungen der Satzung widersprechen, so haben die Bestimmungen der Satzung Vorrang.
- Die Bootshausordnung ist für alle RKC-Mitglieder und die Mitglieder der Kooperationspartner sowie für Gäste und Besucher verbindlich. Gäste und Besucher sind im Bedarfsfall auf die Bootshausordnung hinzuweisen.

Allgemeine Bestimmungen

- Das Hausrecht hat der Vorstand.
- Der Bootshauswart, aber auch alle Mitglieder des Vorstandes sowie vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Einhaltung der Bootshausordnung zu überwachen und durchzusetzen. Dies gilt insbesondere beim Trainingsbetrieb für die Übungsleiter und Betreuer sowie während der Zeltplatzsaison für den jeweiligen Zeltplatzdienst.
- Im Bootshaus und in der Bootshalle herrscht absolutes Rauchverbot. Offenes Feuer ist ebenfalls verboten.

Zugang zum Bootshaus und zur Bootshalle

- Das Bootshaus und die Bootshalle steht jedem Vereinsmitglied offen. Mitglieder können gegen Pfand einen Schlüssel vom Bootshauswart erhalten. Die Schlüssel bleiben Eigentum des Vereins.
- Mit dem Schlüssel muss sorgfältig umgegangen werden. Der Schlüsselinhaber hat Mitverantwortung über die eingelagerten Boote und sonstiges Material.
- Bootshauschlüssel dürfen nicht an fremde Personen weitergegeben werden. Schlüsselverlust ist umgehend dem Bootshauswart bzw. Vorstand mitzuteilen.
- Bootshauschlüssel sind beim Ausscheiden aus dem Verein unaufgefordert und unverzüglich gegen Erstattung des Schlüsselpfandes an den Bootshauswart zurückzugeben.
- Das Betreten der Bootshalle ist nur Vereinsmitgliedern und deren Gästen sowie den Mitgliedern der Kooperationspartner gestattet. Es sind daher die Zugangstüren zur Bootshalle stets geschlossen zu halten.
- Wer als Letzter das Gebäude verlässt, stellt sicher, dass Lichter gelöscht und die Zugangstüren zum Aufenthaltsraum und zur Bootshalle abgeschlossen sind.

- Bei Feststellung eines Einbruches in das Gebäude ist umgehend die Polizei und der Vorstand bzw. Bootshauswart zu informieren. Zur Spurensicherung darf nichts verändert werden.

Verhalten im Bootshaus und der Bootshalle

- Bitte generell schonend mit Material umgehen, damit wir es noch lange benutzen können.
- Jeder Benutzer hat für den sparsamen Verbrauch an Wasser und Energie Sorge zu tragen.
- Nach dem Training dürfen die Umkleiden nicht mit tiefend nasser und/oder schlammverschmutzter Bekleidung betreten werden.
- Boote und Ausrüstung sind nach Benutzung zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern.
- Für die Sauberkeit und Ordnung in den sanitären Anlagen sind die Benutzer selbst verantwortlich.
- Die Böden der Dusch- und Umkleideräume sind nach Gebrauch mit dem Gummiabzieher abziehen.
- Keine nasse Wäsche, Paddeljacken, Neoprenanzüge, Spritzdecken usw. in den Umkleiden trocknen. Trainings- und Sportbekleidung ist immer mit nach Hause zu nehmen.
- Zurückgelassene Gegenstände werden nach 4 Wochen entsorgt, sofern sich der Eigentümer nicht gemeldet hat.
- Bitte keine Wertgegenstände in den Umkleiden aufbewahren. Der Verein haftet nicht für Diebstahl oder Verlust. Wertgegenstände können in den Tagesschließfächern in der Bootshalle aufbewahrt werden.
- Den Krafraum bitte nur mit sauberen Turnschuhen betreten. Hantelscheiben vor Benutzung sicher an den Hantelstangen befestigen; ansonsten besteht Verletzungsgefahr. Nach Gebrauch sind Hantelscheiben abzubauen und in dem dafür vorgesehenen Ständer abzulegen.
- Bootspflege- und Reparaturarbeiten, die Schmutz verursachen sind im Freien durchzuführen.
- Das Bootshaus kann durch RKC-Mitglieder für private Veranstaltungen gemietet werden. Belegungswünsche sind an den Bootshauswart zu richten. Näheres regelt ein entsprechender Mietvertrag. Veranstaltungen schließen den Sportbetrieb nicht aus. Die genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind gereinigt und geordnet zu hinterlassen. Vereinsveranstaltungen haben Vorrang.
- Schäden am Bootshaus und der Einrichtung sind sofort dem Bootshauswart bzw. dem Vorstand zu melden und nach Rücksprache vom Verursacher zu reparieren bzw. die Reparaturkosten zu übernehmen.

Bootslagerung

- Der Bootslagerraum ist begrenzt und es besteht kein Anspruch auf einen Bootsplatz.
- Bootsplätze können ausschließlich von Vereinsmitgliedern gemietet werden. Ausnahme: Kooperationspartner wie BSG Siemens und Universität Regensburg.
- Ein Vereinsmitglied darf in der Regel 1 Bootsplatz belegen. Ausnahmen genehmigt der Vorstand.
- Bei der Bootsplatzvergabe werden bevorzugt: Mitglieder, die aktiv am Sportbetrieb (regelmäßiges Training, Wettkämpfen, Vereins- und Verbandsfahrten) teilnehmen, ein DKV-Fahrtenbuch führen und jährlich einreichen oder sich in der Vereinsarbeit (Fachwarte, Übungsleiter, Betreuer und sonst ehrenamtlich Tätige) engagieren. Ausnahmen genehmigt der Vorstand.
- Bootsplätze werden jährlich durch den Bootshauswart nach Absprache mit den Fachwarten (Sportwart, Wanderwart, Jugendwart) vergeben. Das eigenmächtige Belegen von Bootsplätzen ist nicht zulässig.

- Für die Benutzung von Bootsplätzen werden Gebühren erhoben, die in der Finanzordnung festgelegt sind.
- Bootsplätze können befristet für 1 Jahr gemietet werden. Die Mietdauer verlängert sich stillschweigend automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Sobald ein unabweisbarer Platzbedarf besteht, kann nach Rücksprache mit den Fachwarten (Sportwart, Wanderwart, Jugendwart) das Mietverhältnis beendet werden.
- Nach Ende der Mietdauer ist der Bootsplatz grundsätzlich unverzüglich zu räumen. Die Räumungsfrist kann bei Vorliegen besonderer Umstände durch den Vorstand bis auf 1 Jahr verlängert werden. Bei Verzug der Fristen fällt eine erhöhte Gebühr an (= monatliche Bootsplatzmiete x 10).
- Alle privaten Boote und Ausrüstungen sind mit dem Namen des Mitglieds zu kennzeichnen und nur in gesäubertem Zustand einzulagern.
- Für eingelagerte Privatboote haftet der Verein weder bei Beschädigung noch bei Diebstahl.

Benutzung der Vereinsboote samt Zubehör

- Der Verein hat einen Bestand an eigenen Booten mit dem erforderlichen Zubehör.
- Vereinseigene Boote samt Zubehör können nur von Vereinsmitgliedern und Interessenten benutzt werden, die an Trainings- und Vereins- bzw. Verbandsfahrten teilnehmen und über kein eigenes Boot verfügen.
- Die Ausgabe des Bootsmaterials erfolgt durch die Fachwarte (Sportwart, Wanderwart, Jugendwart) bzw. die Übungsleiter.
- Im Rahmen des offiziellen Sportbetriebes können Jugendliche und Erwachsene ohne eigenes Material das Vereinsmaterial kostenlos nutzen. Erwachsene Mitglieder sind angehalten, eigenes Material für den Sportbetrieb anzuschaffen.
- Das Vereinsmaterial ist pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung zu reinigen und zu komplettieren. Dies wird von den Fachwarten bzw. Übungsleitern überwacht.
- Materialschäden sind sofort zu melden.

Benutzung des Bootsanhängers

Der vereinseigene Bootsanhänger darf nur nach Rücksprache mit den Fachwarten (Sportwart, Wanderwart, Jugendwart) von Vereinsmitgliedern benutzt werden, die im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sind.

Benutzung der sonstigen Arbeitsgeräte

- Der Verein besitzt folgende motorisierte Arbeitsgeräte: Rasenmähertraktor, 2 Rasenmäher, Freischneider, Heckenschere, 2 Laubbläser und Hochdruckreiniger.
- Diese Geräte dürfen nur durch vom Bootshauswart benannte Personen benutzt werden, die mit dem Umgang der Geräte vertraut sind.

Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern

- Parken auf dem Vereinsgelände ist für Vereinsmitglieder je nach Kapazität und Platzverhältnisse erlaubt. Es ist platzsparend zu parken.
- Fahrzeuge sind so zu parken, dass die Zufahrten zu den freien Parkplätzen gewährleistet sind und kein anderes Fahrzeug eingeparkt wird.
- Vereinsmitglieder haben gegenüber Gästen Vorrang. Gäste werden bei Platzmangel gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb des Vereinsgeländes abzustellen.
- Das Abstellen von Caravans und Wohnwagen ist auf dem Vereinsgelände nicht gestattet.
- Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.

Lagerfeuer

- Auf dem Vereinsgelände ist keine feste Feuerstelle vorgesehen. Lagerfeuer sind nur in mitgebrachten Feuerkörben bzw. Feuerschalen mit entsprechender Unterlage zulässig, damit die Grasnarbe nicht beschädigt wird.
- Dabei ist ein Mindestabstand von 5 Metern von Gebäuden und Gebäudeteilen aus Holz oder sonstigen brennbaren Stoffen (z.B. Gartenmöbel) einzuhalten.
- Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz (nicht lackiert oder imprägniert) verwendet werden (keine Abfälle und Spanplattenreste).
- Brennbare Flüssigkeiten (z. B. Benzin, Spiritus) zur Entfachung des Feuers sind nicht erlaubt.
- Nicht benötigter Brennstoff muss mindestens 5 m entfernt gelagert werden.
- Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.
- Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.
- Der Betreiber haftet für alle durch das Feuer entstehenden Schäden.

Schlussbestimmungen

- Bei wiederholtem Missachten der Bootshausordnung behält sich der Vorstand vor, über einen Ausschluss des betreffenden Vereinsmitgliedes zu entscheiden.
- Diese Bootshausordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2024 beschlossen und gilt ab 01.01.2025
- Diese Bootshausordnung wurde bezüglich der Bootsplatzmietdauer durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2025 geändert.